



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-514/2018-15

Ggst.: Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH
Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fischeing
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 9. Juli 2018

**Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH
Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fischeing**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. März 2018 der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH „Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fischeing“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,50 |
| b) für die Sichtvermerke auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>86,80</u> |

Gesamtsumme: € **100,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 22. März 2018
	10x € 3,90	€ 39,00	für die <u>Beilagen 1 und 7</u>
	4x € 7,80	€ 31,20	für die <u>Beilagen 4, 5 und 6</u>
	<u>4x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die <u>Beilagen 2 und 3</u>

Gesamtsumme: € **171,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. März 2018 hat die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fisching“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom März 2018, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 1)
- Schalltechnisches Gutachten vom 14. Dezember 2017, erstellt von der NOVAKUSTIK Lärmschutztechnik GmbH, Döttelbachgasse 10, 2700 Wiener Neustadt (Beilage 2)
- Luftreinhalte-technische Beurteilung vom 20. September 2017, erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien (Beilage 3)
- Lageplan – Abbauphasen vom März 2018, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 4)
- Flächenbilanz vom März 2018, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 5)
- Tagbaugrundriss vom März 2018, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 6)

Am 15. Mai 2018 wurden ergänzende Angaben zum vorgelegten Projekt übermittelt (Beilage 7).

II. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 6. April 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Frage 1.): Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Die vorliegenden Unterlagen sind - im Hinblick auf die gestellten Fragen - plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Sie wurden vom verantwortlichen Markscheider der bestehenden Trockenbaggerung der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Herrn DI Patrick Klehr, im März 2018 angefertigt. Die planliche Grundlage der vorgelegten Unterlagen für die Einzelfallprüfung stellt der Tagbaugrundriss (GZ.: 3809-018-1217_Tagbau_2000) mit Stand Juli 2017 dar, welcher vom damaligen verantwortlichen Markscheider, DI Emmerich Schuscha, 8700 Leoben, vermessen und angefertigt wurde.

Zu Frage 2.): Es wird um Berechnung folgender Flächen ersucht:

- a. alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) sowie*
- b. jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) und*
- c. die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen“.*

Im Hinblick auf die unter a. und c. formulierte Frage darf auf die Einreichunterlagen für die Einzelfallprüfung der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH hingewiesen werden, in denen das derzeit bestehende bzw. genehmigte Bergbaugebiet eine Fläche von 12,28 ha umfasst. Aus dem vorliegenden Tagbaugrundriss, welchem ein Orthophoto zugrundegelegt ist, ist zu erkennen, dass das Grundstück mit der Gst. Nr. 1566/2 der KG Fisching, in der Grube I gelegen, derzeit nicht bergbaulich genutzt wird. Außerdem ist mit diesem Niveau die tiefste Sohle der genehmigten Trockenbaggerung erreicht. Dieses Grundstück wird als Abstell- bzw. Manipulationsfläche verwendet. Dieses Grundstück wäre daher von der Bestandsfläche im Umfang von 20.000 m² = 2 ha abzuziehen. Dies bedeutet, dass die Gesamtfläche des Bestandes ca. 10,28 ha umfasst.

Gleiches gilt für einen Teil des östlich angrenzenden Grundstückes mit der Nr. 1566/1, auf dem auf einer Fläche von rd. 1 ha eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Unter Abzug dieses Hektars würde nunmehr die als Bemessung heranzuziehende Fläche 9,28 ha betragen. Dieser Ansatz kann jedoch rein als fachlicher gewertet werden, da die oben genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile rechtlich noch Bergbaugebiet sind.

Im Hinblick auf die unter b. formulierte Frage, in welchem Zeitraum diese als Bergbaugesamt zu bezeichneten Flächen genehmigt wurden, kann aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden und wäre rechtlich über die Genehmigungsbehörde zu erfragen.“

III. Der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem MineralroG hat am 11. April 2018 zur Frage, welche Aufschluss- und Abbaufächen innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden, wie folgt Stellung genommen:

„Der von der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH betriebene Abbau von Sanden und Kiesen in der KG Fischening beruht im Wesentlichen auf gewerberechtlichen Genehmigungen, die im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes übergeleitet wurden. Die in diesem Zusammenhang letzte relevante Erweiterung erfolgte mit Bescheid der BH Judenburg vom 20. Mai 1998, GZ.: 4.1-69/97. Dieser Bescheid wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Beilage angeschlossen.

Im Hinblick auf den Abbau nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes wurde in den letzten 10 Jahren keine Erweiterung genehmigt. Es wurde lediglich mit Bescheid vom 28. Dezember 2006, GZ: 4.3-1/04-2, eine Kieswaschanlage als Bergbauanlage genehmigt, wobei für die Wasserentnahme und Rückleitung auch ein Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. April 2005, G.: FA 13A-31.00N2-05/02, vorliegt.

Der derzeitige Abbau erfolgt im Rahmen des Abbauabschnittes IV wie im Bescheid vom 20. Mai 1998 vorgesehen.

Somit liegen keine Bescheide über Abbaue (Erweiterungen) in den letzten 10 Jahren vor, die noch nicht begonnen bzw. durchgeführt wurden.“

IV. Am 12. April 2018 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz, Luftreinhaltung und Hydrogeologie beauftragt, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Wasser – im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

V. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 17. April 2018 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit der Eingabe vom 22. März 2018 hat die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Sand- und Kiesgewinnung‘ in der KG Fischening, eine UVP-Pflicht gegeben ist. Dazu wurde ein schalltechnisches Gutachten der Nova Akustik vom 14. Dezember 2017 den Projektunterlagen beigelegt. Seitens der Behörde wurde folgende Fragestellung gestellt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Zu dieser Frage kann festgestellt werden, dass die vorgelegten Projektunterlagen als plausibel anzusehen sind und für die Beurteilung ausreichend sind.

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bezüglich des Schutzgutes Mensch zu rechnen?

Aus dem sehr übersichtlichen Gutachten der Nova Akustik geht hervor, dass bei den nächstgelegenen Wohnobjekten, welche südöstlich (IP1 und IP2) bzw. nördlich der Erweiterung liegen (IP3), die berechneten Beurteilungspegel am IP1 den LA,eq der örtlichen Verhältnisse um mindestens 5 dB, am IP2 um mindestens 14 dB und am IP3 um mindestens 4 dB unterschreiten. Somit kann festgestellt werden, dass die örtlichen Verhältnisse um maximal 1 dB angehoben werden, was im Bereich der

Prognosegenauigkeit liegt. Folglich kann die Frage der Behörde dahingehend beantwortet werden, dass keine erheblichen schädlichen und belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.“

VI. Am 14. Mai 2018 erstattete der Amtssachverständige für Hydrogeologie wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 12. April 2018 wurde der ha. hydrogeologische ASV damit beauftragt, das Vorhaben der Fa. Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH zur Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fischening hinsichtlich seiner UVP-Relevanz wie folgt zu beurteilen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Wasser - im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?*

Dem Auftrag liegt eine Vorhabensbeschreibung der Konsenswerberin, Langenzersdorf, März 2018, bei.

Dieser ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen (Befund):

Das gegenständliche Projektgebiet liegt in keinem Wasserschongebiet und/oder Wasserschutzgebiet sowie außerhalb des Hochwasserabflussbereiches der Mur.

Im ÖWAV-Regelblatt 217 zum Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies sind Mindestanforderungen an die Geometrie der Nassgewinnung bei niedrigstem Grundwasserstand (NGW) hinsichtlich der Wasserfläche (mind. 3 ha) und Wassertiefe (mind. 3 m unter NGW) angegeben.

Bei dem langjährigen Mittel der Grundwasserstände werden nach Abschluss der Abbauarbeiten die Wasserfläche des Landschaftssees ca. 7,12 ha und die Wassertiefe ca. 10 m aufweisen. Damit werden die Forderungen des Regelblattes bezüglich Wasserfläche und Wassertiefe deutlich überschritten. Dies trifft auch bei extremen Niederwasserverhältnissen für den tiefsten zu erwartenden Wasserspiegel, welcher gemäß der hydrogeologischen Beschreibung ca. 0,9 m unter dem Mittel der Wasserstände liegt, zu.

Die Freilegung des Grundwasserkörpers bewirkt eine horizontale Einspiegelung der Wasserfläche, welche mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels im unterstromigen und einer Absenkung des Grundwasserspiegels im oberstromigen Bereich der Nassbaggerung einhergeht. Im Zuge der Kiesgewinnung im Nassabbau werden Feinstoffe freigesetzt, die sich an den subaquatischen Böschungen der Nassbaggerung absetzen und zu einer zunehmenden Abdichtung gegenüber dem Grundwasserhorizont führen.

Durch die Wasserspiegelanhebung infolge der Einspiegelung der frei liegenden Wasserfläche und Kolmation der grundwasserstromabwärtigen Böschungen ist der Wasserspiegel in der Nassbaggerung entsprechend höher als das angrenzende Grundwasser. Das abströmende Wasser aus der Nassbaggerung ist infolge der hydraulischen Gegebenheiten aber nicht imstande, den Grundwasserspiegel weiträumig anzuheben, weil sich aufgrund des Kaskadeneffektes schon wenige Meter grundwasserstromabwärts der Nassbaggerung die ursprüngliche Grundwasserspiegelhöhe wiederinstellt.

Mit der in Grundwasserströmungsrichtung maximalen Länge der Nassbaggerung von ca. 320 m und dem Grundwasserspiegelgefälle von 4,4‰ bei mittlerem Grundwasserstand errechnet sich ein Höhenunterschied von ca. 1,4 m und damit – ohne Berücksichtigung der Selbstabdichtung der Böschungen, eine Absenkung im Anströmungsbereich und Aufspiegelung im Abströmungsbereich von ca. 70 cm.

Nach Fertigstellung der Nassbaggerung und entsprechend weit fortgeschrittener Kolmation wird sich der Wasserspiegel in der Nassbaggerung nahezu an der Höhenlage des zuströmenden Grundwassers

orientieren. Dadurch ist oberstromig nur eine äußerst geringe, nicht messbare Grundwasserabsenkung zu erwarten. Im unterstromigen Bereich würde sich nach Sichardt bei einer Wasserspiegelanhebung von 1,4 m eine Reichweite der Veränderung von ca. 300 m errechnen, welche aber aufgrund des vorher beschriebenen Kaskadeneffektes nicht auftritt.

Nach weitestgehend abgeschlossener Kolmation wird der höchste zu erwartende Wasserspiegel im Landschaftssee maximal bis auf Niveau 658,0 m ü.A. auf Höhe des zuströmenden Grundwassers ansteigen.

In qualitativer Hinsicht ist aufgrund der großen Wasserfläche von ca. 7,12 ha und der Wassertiefe von ca. 10 m der Nassbaggerung, jeweils bei mittlerem zu erwartenden Grundwasserstand, keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Der Grundwasserschutz während des Betriebes der Nassbaggerung wird durch Einhaltung der bescheidmäßigen Vorschriften gewährleistet.

Zu Erhebung fremder Rechte in Form von Grundwassernutzungen wurde eine Recherche im digitalen Wasserbuch des Landes Steiermark durchgeführt. Demnach befinden sich im Umfeld der gegenständlichen Nassbaggerung nachfolgende Brunnenanlagen:

PZ 8/1233, Trügler Recycling und Transport GmbH: Trink- und Nutzwasserbrunnen auf Grundstück 1576/2, KG Fischen, im Bereich des Betriebsgebäudes ca. 70 m seitlich der südwestlichen Begrenzung der Nassbaggerung gelegen

PZ 8/1443, Rohrdorfer Transportbeton GmbH, ehem. Transbeton-Lieferbeton GmbH: Nutzwasserbrunnen auf Grundstück 1566/1, KG Fischen, ca. 120 m von der nordwestlichen Ecke der Nassbaggerung in nordwestlicher Richtung gelegen

Mit dem in der hydrogeologischen Beschreibung angeführten Spiegelgefälle des Grundwassers von 4,4 ‰, einem Porenvolumen von ca. 22 % und dem für die Ermittlung der Abstandsgeschwindigkeit ungünstigen Durchlässigkeitsbeiwert von 5×10^{-3} m/s errechnet sich eine Abstandsgeschwindigkeit von 8,6 m/d und damit die 60-Tagesgrenze mit ca. 520 m. Grundwasserstromabwärts liegen somit keine Trinkwasserbrunnen innerhalb des Einflussbereiches der Nassbaggerung.

Zu dem seitlich der Nassbaggerung gelegenen Brunnen auf Grundstück 1576/2, KG Fischen, wird festgestellt, dass dieser Brunnen aufgrund der vorliegenden Strömungsrichtung des Grundwassers nicht direkt angeströmt wird und mit einem Abstand von ca. 70 m zur Nassbaggerung keine mehr als geringfügigen Auswirkungen in qualitativer Hinsicht zu erwarten sind. Darüber hinaus werden die Abbauarbeiten im Nahbereich des Brunnens erst gegen Ende des Abbaues erfolgen. Bezüglich der quantitativen Auswirkungen infolge Absenkung des Wasserspiegels durch Einspiegelung der freigelegten Wasserfläche wird auf die vorher beschriebenen Auswirkungen verwiesen und ist demnach keine mehr als geringfügige Absenkung des Wasserspiegels im Bereich des Brunnens zu erwarten.

Da es sich beim Brunnen der Rohrdorfer Transportbeton GmbH, ehem. Transbeton-Lieferbeton GmbH, um einen Nutzwasserbrunnen handelt, braucht auf eine eventuelle Beeinträchtigung in qualitativer Hinsicht nicht näher eingegangen werden. In quantitativer Hinsicht sind durch Errichtung und den Betrieb der Nassbaggerung keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Nassbaggerung weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht mehr als geringfügige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten sind.

Dazu ist Folgendes auszuführen (Gutachten):

Zu 1. (sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend):

Die Unterlagen wurden fachkundig erstellt und sind hinsichtlich der getätigten Aussagen zur möglichen Berührung öffentlicher Interessen und möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten. Sie sind – für ein UVP-Feststellungsverfahren – als vergleichsweise umfangreich und detailliert zu bewerten.

Zu 2. (Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Wasser - im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?):

Auf Basis der Ausführungen im Projekt kann festgestellt werden, dass kein schutzwürdiges Gebiet zum Thema Grundwasser berührt wird. Die Nassbaggerung soll im Endausbau eine bei Weitem regelkonforme Ausdehnung und Tiefe erfahren, wodurch im Regelfall mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte (Schutzgut Mensch) ist offensichtlich nicht zu erwarten.

Es muss daher – auf Basis der Ausführungen im Projekt und der generellen Erfahrung mit solchen Vorhaben - nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser kommt. “

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 14. Juni 2018 – nach Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen (siehe Beilage 7) - wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 12. April 2018 haben Sie um Stellungnahme ersucht, ob aus der Sicht der Luftreinhaltung durch die geplante Erweiterung des bestehenden Sand- und Kiesabbaus der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH in der Gemeinde Weißkirchen in der Steiermark auf den Grundstücken Nr. 1566/1 und 1568, beide Katastralgemeinde Fisching, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH betreibt in der KG Fisching im Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermark eine Trockenbaggerung zur Sand- und Kiesgewinnung, von der 3 der 4 Abbaubereiche bereits abgebaut sind. Im Zuge des beginnenden Abbaus des letzten verbleibenden Abschnitts im Süden des Betriebsgeländes plant die Konsenswerberin nun bereits die Erweiterung in süd- bzw. südwestliche Richtung.

Grundlagen (,Technischen Grundlage zur Ermittlung diffuser Staubemissionen‘ - BMWFJ 2013) und gesetzlicher Vorgaben (MOT-V - BGBl. II Nr.136/2005, i.d.g.F.) nachvollziehbar berechnet.

Demnach ist von folgenden maximalen jährlichen Emissionen auszugehen:

Die Immissionsmodellierung erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000, einem Lagrangeschen Partikelmodell, das auf die Vorgaben der deutschen TA Luft (2002) aufbaut. Wenn auch die Wahl des Modells angesichts der hohen Häufigkeit von Schwachwindsituationen im Untersuchungsgebiet und der verwendete Rechenmodus ohne Topographie und Gebäude nicht ganz ideal sind, können doch die gewählte Vorgangsweise im gegenständlichen Fall aufgrund der lokalen Situation (Topographie, Bebauung, Vorbelastung) akzeptiert und die Ergebnisse für die immissionsseitige Beurteilung verwendet werden.

Die Zusatzimmissionen wurden für die oben emissionsabgeschätzten Luftschadstoffe und verschiedene Mittelungszeiträume sowie für die Staubdeposition berechnet. Unter Hinblick auf die Emissionsmengen, die Vorbelastung und die Grenzwerte sind für die Beurteilung ausschließlich die NO₂- und PM₁₀-Immissionen im Jahresmittel von Bedeutung. Auf die Diskussion der weiteren Berechnungsergebnisse (auch der Staubdeposition aufgrund der hohen Unsicherheit der Berechnung) wird in der Folge verzichtet.

Demnach sind beim Abbau in der nächstgelegenen Abbauphase I an den hauptbetroffenen Immissionspunkten der Siedlung Silberrain (in der Regel Haus Silberrain 7, 8741 Weißkirchen) maximale Zusatzimmissionen von 0,7 µg NO₂/m³ und 1,1 µg PM₁₀/m³ im Jahresmittel zu erwarten.

Aufbauend auf den § 20 (3) des Immissionsschutzgesetzes-Luft (BGBl. I Nr.115/1997, i.d.g.F.) argumentiert die LUA in Anlehnung an den Leitfaden UVP und IG-L des Umweltbundesamtes (UBA, 2007), dass in Gebieten außerhalb von Sanierungsgebieten nach IG-L bzw. belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 die Irrelevanz von projektbedingten Zusatzimmissionen mit 3% des Langzeitgrenzwertes anzusetzen ist. Diese Irrelevanz-, also Erheblichkeitsschwelle liegt demnach für beide Schadstoffe (unter Heranziehung des §20 (3) IG-L) bei 1,2 µg/m³ im Jahresmittel.

Unter Heranziehung dieser Schwellen sind die berechneten Luftschadstoffkonzentrationen als unerhebliche Zusatzimmissionen anzusehen.

Diese Beurteilung wird durch die rechnerischen Gesamtimmissionen bei Summenaddition von Vor- und Zusatzbelastung gestützt. Aufbauend auf eine lokale Vorbelastung (abgeschätzt über die Messdaten der letzten 5 Jahre der nahen Messstelle Zeltweg des Luftmessnetzes Steiermark) ist für beide Schadstoffe von Vorbelastungen in der Größenordnung von 17 - 21 µg/m³ im Jahresmittel auszugehen. Unter Addition der berechneten Zusatzkonzentrationen wird der gesetzliche Grenzwert für PM₁₀ von 40 µg/m³ im Jahresmittel bzw. der Beurteilungswert für NO₂ von ebenfalls 40 µg/m³ gemäß §20 (3) IG-L klar unterschritten.

Auch ein Überschreiten der vom IG-L in diesem Paragraphen definierten Schwelle von maximal 35 PM₁₀-Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der im Mittel aller österreichischen Messstellen im Zeitraum 2000 – 2014 der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 28 µg/m³. Dieser Wert wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht erreicht. Zwar sind einzelne zusätzliche Überschreitungstage zu erwarten, angesichts der geringen lokalen Vorbelastung ist ein Erreichen der Toleranzschwelle von 35 Überschreitungstagen pro Kalenderjahr allerdings nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass durch die Realisierung des gegenständlichen Projekts keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft (Schutzgut Mensch im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) zu erwarten sind. “

VIII. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltanwältin hat am 22. Juni 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018, hier eingelangt am 18. Juni 2018, wurde ich über das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH informiert, die bestehende Sand- und Kiesgewinnung in der KG Fösching zu erweitern. Die bestehende bzw. genehmigte Abbaufäche umfasst 12,2828 ha, die geplante Erweiterung auf den GSt. Nr. 1569/1 und 1574/1 je KG Fösching und der Abbau entlang der nördlichen Grundgrenze zur genehmigten Rohstoffgewinnung beträgt insgesamt 12,2325 ha. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung, zumal das nächstgelegene Wohnbaugebiet (Siedlung Silberrain) weniger als 120 m vom künftigen östlichen Tagbaurand entfernt ist. Das Vorhaben erfüllt daher die Tatbestandselemente der Z 25b und der Z 25d des Anhanges 1 zum UVP-G, Prüfmaßstab für die Feststellung der UVP-Pflicht ist § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G.

In Bezug auf den Änderungstatbestand der Z 25 d des Anhanges 1 zum UVP-G (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E) liegen Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schallschutz vor, welche schlüssig nachweisen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Siedlungsgebietes zu besorgen ist. Aus dem Gutachten des hydrogeologischen ASV ist zudem ersichtlich, dass im Einflussbereich des Vorhabens keine Trinkwassernutzungen vorhanden sind. Eine UVP-Pflicht auf Basis der Erfüllung des Tatbestandes der Z 25 d des Anhanges 1 zum UVP-G ergibt sich daher aus meiner Sicht nicht.

In Bezug auf den Änderungstatbestand der Z 25 b des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G, dass die Behörde im Einzelfall feststellen muss, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Aufgrund des Charakters dieser EFP als Grobprüfung ist es aus meiner Sicht gerechtfertigt, dass seitens der Behörde eine Fokussierung auf die möglichen problematischen Bereiche Lärm- und Staubemissionen sowie eine mögliche Grundwasserbeeinträchtigung erfolgte. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der GSt. Nr. 1569/1 und 1574/1 je KG Fösching und der Tatsache, dass im Nahbereich weitere Rohstoffgewinnungen vorhanden sind, kommt den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft keine höhere Bedeutung zu, weshalb auf gutachterliche Feststellungen zu diesen Schutzgütern aus meiner Sicht jedenfalls verzichtet werden kann. Kulturgüter sind nicht betroffen, Sachgüter werden von der Erweiterung des Sand- und Kiesabbaues in derselben Weise betroffen sein wie bisher, weshalb auch diesbezüglich Feststellungen unterbleiben können. Insofern ist die von der Behörde getroffene Fokussierung auf die problematischen Bereiche Lärm, Staub und Grundwasser vollkommen schlüssig und nachvollziehbar. Auf Basis der Ausführungen der ASV sind keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplante Erweiterung der bestehenden Sand- und Kiesgewinnung zu erwarten, weshalb aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Projektwerberin betreibt im Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermark eine Trockenbaggerung (Sand- und Kiesgewinnung). Die Abschnitte Grube I, Grube II und Grube V sind bereits vollständig abgebaut. Derzeit konzentriert sich die Rohstoffgewinnung auf den Abbauabschnitt Grube IV, wobei der Abbau dort innerhalb des Jahres 2018 sein Ende erreichen wird. Der Abbauabschnitt Grube III und die Böschung zwischen den Abschnitten Grube I und Grube III liegen noch unverritz vor. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb des Abbauabschnittes Grube IV soll der Abbau innerhalb des Abschnittes Grube III fortgesetzt werden.

Die bestehende/genehmigte Abbaufäche im Sinne der Rechtsprechung des BVwG beträgt max. 12,2828 ha.

II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst:

- die Erweiterung des bestehenden Vorhabens in Form einer Nassgewinnung auf den Grundstücken 1569/1 und 1574/1, je KG Fischening, sowie
- den Kiesabbau entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen der genehmigten Trockenbaggerung (Gst. Nr. 1566/1 und 1568, je KG Fischening) und der gegenständlichen Erweiterung (Gst. Nr. 1569/1 und 1574/1, je KG Fischening).

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 12,2325 ha.

III. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den Technischen Bericht (Beilage 1) verwiesen.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben (vgl. Beilage 1) als Änderungsvorhaben zu beurteilen. Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt A) III.).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung UVP-pflichtig, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt.

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179).

(Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7). „Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbaubauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 9. März 2017, GZ: W225 2128127-1/6E) ist die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche wie folgt zu ermitteln:

- *alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) sowie*
- *jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) und*
- *die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen“.*

Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt mehr als 20 ha (vgl. Punkt B I. und II.). Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme überschreitet den Schwellenwert von 5 ha (vgl. Punkt B II.).

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Da der Änderungstatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 erfüllt ist, ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 in weiterer Folge zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1) *„handelt es sich bei der Grobbeurteilung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (beim Kiesabbau: Lärm- und Staubbelastigung, Grundwasserbeeinträchtigung)“.*

Im Sinne der Rechtsprechung des BVwG wurden Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutz, Luftreinhaltung und Hydrogeologie eingeholt.

Der Amtssachverständige für Schallschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A V.) zum Ergebnis, dass keine erheblichen schädlichen und belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, da die örtlichen Verhältnisse um maximal 1 dB angehoben werden.

Nach den Aussagen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A VII.) sind durch das gegenständliche Projekt keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft zu erwarten. Begründend wird Folgendes ausgeführt: *Auch ein Überschreiten der vom IG-L in diesem Paragraphen definierten Schwelle von maximal 35 PM10-Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung ausgeschlossen werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen im Zeitraum 2000 – 2014 der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 28 µg/m³. Dieser Wert wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht erreicht. Zwar sind einzelne zusätzliche Überschreitungstage zu erwarten, angesichts der geringen lokalen Vorbelastung ist ein Erreichen der Toleranzschwelle von 35 Überschreitungstagen pro Kalenderjahr allerdings nicht zu erwarten.“*

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) erhebliche schädliche bzw. belastende Auswirkungen nicht zu erwarten, da das gegenständliche Vorhaben in keinem Wasserschongebiet zur Ausführung kommt und im Endausbau eine regelkonforme Ausdehnung und Tiefe erfahren wird, wodurch mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist nicht zu erwarten.

Aus den eingeholten Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Wasser zu rechnen ist.

VI. Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, als Projektwerberin **unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II**
2. Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 870 Judenburg, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz